# Der türkische Krieg.

## Bericht des Hauptquartiers.

**Konstantinopel**, 19. Jänner. Das Hauptquartier teilt mit:

**Mesopotamische Front.** Im Osten von Kut-el-Amara griff der Feind nach einer mehrstündigen Artillerievorbereitung am 16. d. dreimal nacheinander einen Teil unserer Stellung an. Alle Angriffe blieben unter schweren Verlusten für den Feind fruchtlos. Am 14. d. griffen Truppen unserer freiwilligen Kavallerie eine auf dem Marsch befindliche feindliche Kavalleriebrigade an. Der Feind erlitt große Verluste. Unsere freiwilligen Reiter nahmen dem Feinde überdies drei Maschinengewehre ab und schossen ein englisches Flugzeug ab. Die Trümmer des Flugzeuges befinden sich in unserem Besitz.

**Kaukasusfront.** Auf dem rechten Flügel schlugen wir Angriffe ab, die eine feindliche Kompagnie gegen unsere Vorposten unternahm.

# Die Lage in Griechenland.

## Durchaus zufrieden.

**London**, 19. Jänner. Das Reutersche Büro meldet: Wie man hört, zeigen die Athener Telegramme, daß die Gesandten der Alliierten [illegible] griechischen Regierung [illegible] an; wo bleibt da zu Zweifeln Raum? Die Frage des Herrn Dr. Lingg zeigt, daß er in Gesetzen wenig zu lesen versteht.

Beiläufig bemerkt, stand in allen wechselnden Verfassungen Oesterreichs gerade das fest. Verfassung vom 25. April 1848: Ein besonderes, von jeder Kammer zu beschließendes Reglement wird die Geschäftsordnung für dieselben festsetzen (§ 53). Reichsverfassung vom 4. März 1849: Jedes Haus hat seine Geschäftsordnung innerhalb der durch diese Verfassung bestimmten Grundsätze selbst festzustellen (§ 64). Patent vom 13. April 1851: Die Ausarbeitung einer umfassenden Geschäftsordnung wird die erste Beschäftigung des Reichsrates nach erfolgtem Zusammentritt sein (§ 29). Auch das Februarpatent (26. Februar 1861) enthält nur die Bestimmung: Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung [illegible]

## Das Ei des Herrn Dr. Lingg.

Der Herr Dr. Lingg in Graz hat eine staatsrechtliche Entdeckung gemacht und er wenigstens ist überzeugt, daß sie sehr wichtig sei, denn er hat sie in der bestrittenen „Bohemia" bereits in drei Artikeln vorgetragen. Die Welt ergötzt sich jetzt den Kopf, wie die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses zu reformieren wäre, materiell und formell zu reformieren wäre. Aber es gibt gar keine Geschäftsordnung im Abgeordnetenhause, antwortet Herr Dr. Lingg, und damit die Verblüffung über die Entdeckung, die schon an das Ei des Kolumbus erinnert, vollkommen sei, entdeckt Herr Dr. Lingg gleich ein zweites: Das Abgeordnetenhaus ist gar nicht beglaubt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Obwohl wir nun nicht gerade befürchten, daß sich die staatsrechtlichen Theorien des Herrn Dr. Lingg durchsetzen können, ist es vielleicht doch nützlich, besser im Zug die Decenzierung einzureihen, der Entdeckung ein paar Worte zu widmen.

Herr Dr. Lingg behauptet also in allem Ernst, das Abgeordnetenhaus sei nicht befugt, seinen Geschäftsgang zu regeln, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Ganz erregt fragt er: „In welchem Gesetz wird bestimmt, daß sich das Abgeordnetenhaus seine Geschäftsordnung autonom gibt?" Und (sehr vorsichtig) antwortet er: „In keinem!" Man könnte dem Staatsrechtler, der so fragt, die Antwort wohl aufdrängen: In welchem Gesetz ist bestimmt, daß sich das Abgeordnetenhaus seine Geschäftsordnung nicht geben darf, daß diese ein Gesetz sein muß? Denn da es so in der ganzen Welt ist, war und sein wird, daß jedes Parlament seine Geschäftsordnung selbst und selbständig bestimmt (nun Beispiel in Oesterreich: Abgeordnetenhaus, Herrenhaus, jeder Landtag, die Delegation), so müßte doch, wenn diese ausnahmslose Regel für das Abgeordnetenhaus nicht gelten sollte, ihr Widerspiegelteren gesetzlich bestimmt sein: indem also durch kein Gesetz bestimmt ist, daß die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses ein Gesetz (im technischen Sinne des Wortes, denn ein Gesetz als verbindliche Ordnung ist sie es natürlich) sein müsse, ist das Recht des Abgeordneten-

Arbeiterzeitung
21.I.1917
96